

1 Allgemeines und Zweck

Diese Betriebstüchtigkeitsanweisung (BTA) wird auf der Rechtsgrundlage des § 13 Abs. 3 und des § 18 Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung (AOCV) 2008 erlassen.

Sie legt Mindestqualifikationen für flugbetriebliches Personal von Luftfahrtunternehmen, die Hubschrauber betreiben, fest.

Die Festlegung dieser Qualifikationserfordernisse stellt sicher, dass den Vorgaben des § 13 Abs. 3 AOCV Rechnung getragen wird, und erfolgt im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt.

2 Geltungsbereich

Diese BTA gilt für österreichische Luftfahrtunternehmen, die Hubschrauber betreiben.

3 Inkrafttreten

Diese BTA tritt am 1. November 2008 in Kraft.

4 Inhaltliche Bestimmungen

1. Die von einem Luftfahrtunternehmen für Hubschrauber eingesetzten verantwortlichen Piloten sowie alle Piloten, die Außenlasttransporte durchführen, müssen - unbeschadet der in JAR-OPS 3 und in der ZLPV 2006 idgF normierten Voraussetzungen - die im Anhang dieser BTA festgelegten Mindestqualifikationen erfüllen.
2. Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Luftfahrtunternehmens von den festgelegten Mindestqualifikationen Ausnahmen bewilligen, wenn seitens des Luftfahrtunternehmens eine entsprechend gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird, wenn die Mindestqualifikationserfordernisse nur geringfügig unterschritten werden und wenn dadurch die Sicherheit des Flugbetriebes sowie dessen ordnungsgemäße Abwicklung nicht beeinträchtigt werden.

5 Hinweis

Auf § 5 Abs. 1 AOCV (Bekanntgabe des Personals in einem Stellenbesetzungsplan an die zuständige Behörde) wird hingewiesen.

ANHANG**Mindestqualifikationen für flugbetriebliches Personal von Luftfahrtunternehmen, die
Hubschrauber betreiben****1 Fachbereichsleiter Flugbetrieb**

Die Fachbereichsleiter Flugbetrieb müssen – unbeschadet ihres flugbetrieblichen Einsatzes im Luftfahrtunternehmen und den damit verbundenen und in diesem Anhang festgelegten Mindestqualifikationen – auch die Qualifikationsanforderungen an Leitungspersonal in Luftfahrtunternehmen gemäß AOCV 2008 iVm JAR-OPS 3 sowie gemäß Anhang II der BTA Nr. A-001 erfüllen.

2 Verantwortliche Hubschrauberpiloten und Piloten von Außenlasttransporten

Diese müssen neben den in der ZLPV 2006 idgF und den in JAR-OPS 3 bestimmten Qualifikationsanforderungen gemäß § 13 Abs. 3 AOCV auch folgende Mindestqualifikationen erfüllen:

2.1 Mindestflugerfahrung als verantwortlicher Pilot (je nach Einsatz):

- 100 Flugstunden auf Hubschraubern im Rahmen von gewerblichen Überstellungsflügen
 - 300 Flugstunden auf Hubschraubern für Rundflüge sowie Passagier- und Innenlastflüge zwischen Flughäfen oder Flugplätzen
 - 300 Flugstunden auf Hubschraubern im Rahmen von gewerblichen Flügen für Fotoaufnahmen
 - 600 Flugstunden auf Hubschraubern im Rahmen von gewerblichen Flügen für Filmaufnahmen
 - 850 Flugstunden auf Hubschraubern für alle anderen Arten von gewerblichen Hubschrauberflügen,
- sowie jeweils
30 Flugstunden auf der zu fliegenden Hubschraubertypen, sofern diese nicht in den oben genannten Flugstunden enthalten sind.

2.1.1 Für alle in 2.1 genannten Einsätze ist vom Luftfahrtunternehmen vor dem erstmaligen gewerblichen Flug eine Schulung für diesen Einsatz durchzuführen. Die Ausbildungen sowie entsprechende Formulare zum Bestätigungsnachweis für die erfolgte Schulung, die die Bestätigung durch den Einweiser und den Piloten enthalten, sind im Betriebshandbuch im Abschnitt D zu beschreiben bzw. zu erstellen (Operations Manual Part D). Die erfolgte Schulung sowie der Bestätigungsnachweis sind in den Pilotenakten zu dokumentieren.

2.2 Außenlasttransporte:

Für Piloten, die Außenlasttransporte durchführen, ist ein modulares Schulungsprogramm unter Bezugnahme auf die folgenden Mindestanforderungen zu erstellen und im Betriebshandbuch, Abschnitt D, zu regeln.

Mindestanforderung für den Eintritt in das Schulungsprogramm für Außenlasttransporte sind 600 Flugstunden auf Hubschraubern als verantwortlicher Pilot (PIC).

Für Piloten mit mehr als 1.000 Flugstunden als verantwortlicher Pilot auf Hubschraubern und mit einschlägiger Erfahrung sowie für Schulungen durch Flugschulen können mit Zustimmung der Austro Control GmbH Abweichungen vom modularen Schulungsprogramm festgelegt werden, sofern der Nachweis über die Kenntnisse oder Schulungen den erforderlichen Mindestqualifikationen entspricht.

2.2.1 Vorbereitende Außenlastschulung

1. Theoretische Schulung für Außenlasttransporte, insbesondere in Hinblick auf die im Luftfahrtunternehmen durchzuführenden Außenlasttransporte.
2. Bodenschulung im laufenden Betrieb (Flughelfer)

2.2.2 Außenlast-Schulung

a. Außenlastgrundeinweisung

Gehängelänge max. 15 m, aerodynamisch stabile Lasten, maximale Druckhöhe < 2.500 m
Gesamtsupervision: 50 Flugstunden

Supervision am Doppelsteuer: 30 Flugstunden

Supervision beaufsichtigtes Fliegen: 20 Flugstunden

Überprüfung (skill test) und Freigabe erfolgt durch die Flugbetriebsleitung für die geschulte Einsatzart; die Freigabe ist an die Austro Control GmbH zu melden.

Praxiserfahrung als PIC in dieser Einsatzart vor Beginn der „Fortgeschrittenen Außenlasteinweisung“: 100 Flugstunden

b. Fortgeschrittene Außenlasteinweisung

Gehängelänge max. 30 m, aerodynamisch stabile Lasten, maximale Druckhöhe ≤ 3.000 m
Gesamtsupervision: 30 Flugstunden

Supervision am Doppelsteuer: 10 Flugstunden

Supervision beaufsichtigtes Fliegen: 20 Flugstunden

Überprüfung (skill test) und Freigabe erfolgt durch die Flugbetriebsleitung für die geschulte Einsatzart; die Freigabe ist an die Austro Control GmbH zu melden.

Praxiserfahrung als PIC in dieser Einsatzart vor Beginn der „Spezialflug Außenlasteinweisung“: 100 Flugstunden

c. Spezialflug Außenlasteinweisung

Gehängelänge frei, alle Arten von Außenlasten

- ▶ Holztransportflüge
- ▶ Montageflüge
- ▶ Flüge mit Taulängen ≥ 30 m
- ▶ Personentransport als Außenlast und/oder Windenbetrieb
- ▶ Alle sonstigen Einsatzarten, die spezielle, der jeweiligen Einsatzart entsprechende Kenntnisse erfordern
- ▶ Für nicht hiervon umfasste und/oder neue Einsatzarten (z.B. im Außenlastbereich) sind die Mindestanforderungen und die dazugehörigen Schulungsprogramme in Übereinstimmung mit der Austro Control GmbH zu erstellen.
Spezialflugeinweisungen sind entsprechend den betrieblichen Erfordernissen, in Anlehnung an die Punkte 2.2.1. sowie 2.2.2. (2) durchzuführen.

2.3 Voraussetzungen bei Einsätzen im Hochgebirge (über der Baumgrenze):

Mindestens 5 Flugstunden und 40 Landungen im Hochgebirge unter Supervision eines im Hochgebirge nachweislich erfahrenen Einsatzpiloten, sofern diese nicht in den unter Punkt 2.1. genannten 30 Flugstunden (Mustererfahrung) nachweislich enthalten sind.

Eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Luftfahrtunternehmens über die Absolvierung dieser Flüge ist dem jeweiligen Pilotenakt beizulegen.

2.3.1 Voraussetzungen bei Einsätzen im Winterbetrieb:

Bei Einsätzen im Winterbetrieb, wo mit Landungen unter erschwerten Bedingungen gerechnet werden muss, ist eine Wintereinweisung in der Theorie (spezielle Gefahren im Winterbetrieb, z.B. white out) sowie in der Praxis mit mindestens 10 Starts und Landungen unter Winterbedingungen durchzuführen. Ein Einweisungsnachweis ist im jeweiligen Pilotenakt abzulegen.

2.4 Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln

2.4.1 Es muss ein gültiger österreichischer Berufshubschrauberpilotenschein oder eine JAR-FCL 2 – Berufspilotenlizenz (H) bzw. eine JAR-FCL 2 – Linienspilotenlizenz (H) jeweils mit Instrumentenflugberechtigung sowie eine gültige Musterberechtigung auf dem Hubschraubertyp, auf dem der Pilot eingesetzt wird, vorliegen.

2.4.2 Mindestflugerfahrung als verantwortlicher Pilot:

1.000 Flugstunden Gesamtlugerfahrung als verantwortlicher Pilot auf Hubschraubern, davon 100 Stunden Instrumentenflüge auf IR-zugelassenen Hubschraubern.

Diese 100 Flugstunden können wie folgt absolviert werden:

- a. 50 Flugstunden Instrumentenflug auf IR-zugelassenen Hubschraubern und 50 Flugstunden auf einem entsprechenden Flugsimulator, oder
- b. 50 Flugstunden als zweiter Pilot auf IR-zugelassenen Hubschraubern unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Instrumentenflugberechtigung

3 Copiloten

Copiloten (zweite Piloten) müssen zumindest den Besitz eines gültigen österreichischen Berufshubschrauberpilotenscheines oder einer JAR-FCL 2 – Berufspilotenlizenz mit entsprechender Musterberechtigung für das betreffende Hubschraubermuster nachweisen. Copiloten sind auf Hubschraubermustern einzusetzen, für die eine Mindestbesatzung von zwei Piloten vorgeschrieben ist, oder auf Hubschraubern, die aus operationellen Gründen mit zwei Piloten betrieben werden. Eine entsprechende Regelung ist im Betriebshandbuch (OM) festzulegen. Wird der betreffende Hubschrauber nach Instrumentenflugregeln betrieben, so benötigt der Copilot ebenfalls eine Instrumentenflugberechtigung (gültiger österreichischer Berufshubschrauberpilotenschein oder eine JAR-FCL 2 – Berufspilotenlizenz (H) bzw. eine JAR-FCL 2 – Linienpilotenlizenz (H) jeweils mit Instrumentenflugberechtigung).

4 Hubschrauberfluglehrer

Hubschrauberfluglehrer, die Checkflüge (Proficiency Checks; § 14 AOCV) abnehmen, müssen neben Kenntnissen der jeweiligen operationellen Verfahren des Luftfahrtunternehmens (Standard Operating Procedures) folgende Mindestqualifikationen erfüllen:

4.1 für Hubschrauber bis zu einer maximalen Abflugmasse MTOM von oder mit 3.175 kg:

- Lehrberechtigung für Berufspiloten
- Mindestflugerfahrung: 1.000 Gesamtflugstunden als verantwortlicher Pilot
- Mustererfahrung von mindestens 100 Flugstunden auf dem jeweiligen Hubschraubermuster als verantwortlicher Pilot

4.2 für Hubschrauber mit einer maximalen Abflugmasse MTOM über 3.175 kg:

- Lehrberechtigung für Berufspiloten
- Mindestflugerfahrung: 2.000 Gesamtflugstunden als verantwortlicher Pilot
- Mustererfahrung von mindestens 100 Flugstunden auf dem jeweiligen Hubschraubermuster als verantwortlicher Pilot

5 Zusatzbestimmung

Liegt kein österreichischer Zivilluftfahrerschein oder keine JAR-FCL 2 – Lizenz vor, genügt es für verantwortliche Piloten und Copiloten für die Dauer der ersten sechs Monate, wenn die betreffenden Zivilluftfahrer anstatt des entsprechenden österreichischen Zivilluftfahrerscheines oder der JAR-FCL 2 - Lizenz einen österreichischen Anerkennungsschein besitzen. Die übrigen Qualifikationserfordernisse bleiben unberührt.

6 Supervision (Flüge unter Aufsicht)

6.1 Pilot unter Supervision ist ein Pilot, der über eine Musterberechtigung verfügt, aber die Voraussetzungen für den gewerblichen Einsatz nicht erfüllt. Er führt die Tätigkeit des verantwortlichen Piloten unter Aufsicht eines Supervisionspiloten aus.

6.2 Einweisungspilot „Supervisor“ („entsprechend qualifizierter Kommandant“) hat die Aufgabe, den Piloten unter Supervision in der jeweiligen Einsatzart zu schulen. Wenn der „Supervisor“ kein Fluglehrer ist, dann muss der Pilot für Flüge von allen Pilotensitzen zugelassen sein (JAR-OPS 3.968). Einweisungspiloten müssen von der Flugbetriebsleitung nominiert und der Austro Control GmbH zur Akzeptanz für die jeweilige Einsatzart bekannt gegeben werden.

Mindestvoraussetzung für Einweisungspiloten:

- Training als „Supervisor“ (IEM OPS 3.945),
- 1.000 Flugstunden als verantwortlicher Pilot auf Hubschraubern,
- 100 Flugstunden als verantwortlicher Pilot auf der Hubschraubertypen,
- 100 Flugstunden als verantwortlicher Pilot in der jeweiligen Einsatzart, ausgenommen Außenlasttransporte, und
- Führen des Hubschraubers von jedem Pilotensitz aus.

6.3 Das Eintrittserfordernis von 300 Flugstunden als verantwortlicher Pilot für die Einsatzart Foto- oder Rundflüge sowie Passagier- und Innenlastflüge zwischen Flughäfen oder Flugplätzen kann für den Piloten unter Supervision auf 250 Flugstunden als verantwortlicher Pilot reduziert werden, sofern im Betriebshandbuch, Abschnitt A, eine entsprechende Regelung enthalten ist.

- Gesamtsupervision: 50 Flugstunden
- Supervision am Doppelsteuer: 30 Flugstunden
- Supervision beaufsichtigtes Fliegen: 20 Flugstunden

6.4 Das Eintrittserfordernis von 600 Flugstunden als verantwortlicher Pilot für die Einsatzart Filmflüge kann die 20 Flugstunden-Supervision am Doppelsteuer enthalten, sofern im Betriebshandbuch, Abschnitt A, eine entsprechende Regelung enthalten ist.

- Gesamtsupervision: 20 Flugstunden
- Supervision am Doppelsteuer: 20 Flugstunden

6.5 Supervision kann nach entsprechender Regelung im Betriebshandbuch, Abschnitt D, auch über die geforderten Mindestvoraussetzungen hinaus als Schulungsteil/ Schulungsprogramm durch das Luftfahrtunternehmen angewendet werden.